

67/2
Stadtentwässerungsbetrieb

61/12-B-5579/060
Herrn Tomberg

Stadtverwaltung Düsseldorf					Amt 61
0	1	2	3	4	
Eingang 25. MAI 2010					
Federführung/					
Bearbeitung 61/ M					
Frau / Herr Tomberg					

19.05.2010 be ☎ 93828

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5579/060 – Lacombletstraße

- Ermittlung planerischer Grundlagen/Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1. BauGB -

Sehr geehrter Herr Tomberg,

zu dem Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5579/060 „Lacombletstraße“ möchte ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme übergeben:

Die äußere entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich gesichert. Da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 bebaut, versiegelt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war, finden die Forderungen des § 51a Landeswassergesetz (LWG) NW keine Anwendung.

Das vorhandene, an das Plangebiet anliegende, öffentliche Kanalnetz ist ausreichend dimensioniert, um die derzeit anfallenden Abwässer schadlos abzuleiten. Dies bedeutet, dass zukünftig das Schmutzwasser in Gänze und das Niederschlagswasser von einer an das Kanalnetz angeschlossenen Fläche von rd. 5.800 m² weiterhin ungedrosselt an das vorhandene öffentliche Kanalnetz abgegeben werden kann. Sollte von weiteren Flächen Niederschlagswasser übernommen werden (zusätzliche Versiegelung), so ist eine Drosselung ins öffentliche Kanalnetz, d. h. eine Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich. Die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung erfolgt im Mischsystem. Gemäß § 3 (1) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstück im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 30.03.2007 ist im Rahmen der Benutzungspflicht sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten.

In Bezug auf die Straßenmindesthöhe ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige Straßenoberkante im Anschlußpunkt die Rückstauenebene bildet. Rückstauenebene für das Bebauungsplangebiet ist die Lacombletstraße. Die Rückstauenebene darf an keiner Stelle unterschritten werden.

Bezug nehmend auf das Gespräch zum Bebauungsgebiet „Auf m Wettsche, WA 2“ am 10.03.2010 wird davon ausgegangen, dass die in der GFL 1-Fläche, zwischen Wendehammer und Löbbbeckestraße, und in der GFL 2-Fläche zu errichtende Kanalisation öffentlich werden soll. In der GFL 1-Fläche östlich der Löbbbeckestraße ist keine Verlegung eines öffentlichen Kanals vorgesehen.

Der Kostenrahmen gemäß DIN 276 beträgt für die Errichtung des o. g. öffentlichen Kanals beträgt 350.000 Euro brutto. Nicht enthalten in dem Kostenrahmen sind u. a. die Herrichtung des Baufeldes, Kosten für Kampfmittelüberprüfung/-beseitigung, Kosten für Leitungsumlegungen, Altlastenbeseitigung.

Die GFL 1-Fläche ist so auszubauen, dass für Betriebsfahrzeuge des Stadtentwässerungsbetriebes eine Fahrstreifenbreite von 3,50 m zur Verfügung steht sowie mindestens einer Belastbarkeit von 12 t-Achslast stand hält. Grundsätzlich ist die Ausbauqualität im Rahmen der Straßenplanung abzustimmen.

Auf dem Flurstück 124, Gemarkung Derendorf, Flur 9, liegt ein vorhandener Mischwasserkanal DN 250. Derzeit ist an diesem Kanal noch ein Gebäude des Studieninstituts angeschlossen. Mit der Neubebauung des Areals kann dieser Kanal zurückgebaut werden.

Im Bebauungsplangebiet sind keine Kanäle und Grundstücke vom US-Leasing betroffen.

Bezüglich der Bedingungen und Auflagen für einen voraussichtlich erforderlichen städtebaulichen Vertrag muss ich Ihnen mitteilen, dass diese erst erarbeitet werden können, wenn entschieden wurde, ob der Forderung eine öffentliche Kanalisation zu errichten, Rechnung getragen wird. Ich bitte Sie, mich über diese Entscheidung kurzfristig in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kobrow